



Pegasus

Ein Unternehmen der TÜVRheinland Gruppe

PEGASUSNEWS

Aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz, zur Umweltmedizin, Reisemedizin und zur Vorsorge

AUSGABE

2

News 02-2022

Coronavirus – Stand 28.01.2022

Das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Landesverordnung zum 28.01.2022 angepasst. Folgende Änderungen treten heute in Kraft:

Die für Unternehmen wichtigen Änderungen haben wir fett hinterlegt. Eine detaillierte Übersicht zu den aktuellen Regelungen in den jeweiligen Stufen finden Sie hier:

[ZZ Corona Regeln Auf einen Blick DE.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

- **Der vorübergehend außer Kraft gesetzte Stufenplan gilt wieder.**
- **Die Alarmstufe II gilt, wenn der Schwellenwert der Auslastung der Intensivbetten (AIB) (450) und der Schwellenwert der Hospitalisierungsinzidenz (6,0) erreicht/überschritten wird.**
- **Die FFP2-Maskenpflicht für Personen ab 18 Jahren gilt nun auch in den Fahr- und Flugzeugen öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und im Luftverkehr.**
- **In der Alarmstufe I sind Messen und Ausstellungen nicht erlaubt.**
- In der Alarmstufe I dürfen Clubs, Diskotheken und clubähnliche Lokale nicht öffnen. Clubähnliche Veranstaltungen wie öffentliche Fastnachtspartys sind nicht erlaubt.
- Für Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen und Kongresse gilt in der Alarmstufe I:
 - 2G: Maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 1.500 Zuschauerinnen und Zuschauern in geschlossenen Räumen und 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien. Bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, davon dürfen maximal zehn Prozent Stehplätze sein.
 - 2G+: Maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen und 6.000 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien. Bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, davon dürfen maximal zehn Prozent Stehplätze sein.
- Für Stadt- und Volksfeste gilt die FFP2-Maskenpflicht auch im Freien sowie in der Alarmstufe I zusätzlich eine Besucherobergrenze von 50 Prozent aber nicht mehr als:
 - maximal 3.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G.
 - maximal 6.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G+.
- Fastnachtsumzüge sind in den Alarmstufen nicht erlaubt.
- **In Bereichen, für die für 3G bisher ein negativer PCR-Test erforderlich war, reicht nun ein negativer Schnelltest.**
- In der Gastronomie gilt im Innen- und Außenbereich in der Alarmstufe I 2G.

*Gesundheit
erreichbar machen*

Herausgeber: Pegasus Fachgesellschaft Arbeitsmedizin GmbH
Ein Unternehmen der TÜVRheinland Gruppe

V. i. S. d. P.: Dipl.-Ing. (FH) Dirk R. Goossen
Geschäftsführer

1



Pegasus

Ein Unternehmen der TÜVRheinland Gruppe

PEGASUSNEWS

Aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz, zur Umweltmedizin, Reisemedizin und zur Vorsorge

AUSGABE

2

- **Bei Prüfungen in der beruflichen Bildung muss, in der Warn- und den Alarmstufen eine medizinische Maske getragen werden.**
- Ab dem 14. Februar 2022 gilt bei Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften 3G.
- **In der Alarmstufe II sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.**
- Der Wert für die 7-Tage-Inzidenz bei den Ausgangsbeschränkungen in der Alarmstufe II wird mit Blick auf die zu verzeichnenden höheren Neuinfektionen bei Omikron von 500 auf 1.500 erhöht (gilt bereits ab dem 27. Januar 2022).

*Gesundheit
erreichbar machen*

© Pegasus GmbH

Herausgeber: Pegasus Fachgesellschaft Arbeitsmedizin GmbH
Ein Unternehmen der TÜVRheinland Gruppe

V. i. S. d. P.: Dipl.-Ing. (FH) Dirk R. Goossen
Geschäftsführer

2

Pegasus Fachgesellschaft Arbeitsmedizin mbH · Lotzenäcker 7 · 72379 Hechingen · www.pegasus-online.de